

Klausur im Grundkurs BGB I, 14 Punkte

stud. iur. Nergis Demirkol

Die Klausur ist in der Veranstaltung Grundkurs BGB I im Wintersemester 2023/2024 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt dabei Prof. Dr. Jan Lüttringhaus, der sich mit der Veröffentlichung des Sachverhalts einverstanden erklärt hat.

Sachverhalt: „Ein Drucker und ein Kaiser“

1. Teil: „Der Drucker“

S studiert im ersten Semester Rechtswissenschaften und steckt mitten in den Vorbereitungen für die Hausarbeit im Strafrecht. Für deren Fertigstellung benötigt er noch einen geeigneten Drucker. Nachdem er bereits einige Stunden das Internet durchsucht hat, findet er auf der Homepage des Computerhändlers C ein passendes Gerät für 150,00 Euro, das bei allen anderen Computerhändlern für 250,00 Euro angeboten wird. S fügt den Drucker seinem Warenkorb hinzu, füllt die Bestellmaske aus und klickt anschließend auf den Button „zahlungspflichtig bestellen“. Er erhält unverzüglich eine automatisch erstellte, den Anforderungen des § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB genügende E-Mail von C. Als er zwei Stunden später in der Vorlesung sitzt, erhält und liest er um 12:05 Uhr eine weitere E-Mail des C, die als „Annahmeerklärung“ bezeichnet ist und den Vertragsschluss über den Drucker für 150,00 Euro bestätigt.

Diese E-Mail wurde von dem durch C genutzten Softwaresystem aufgrund der von C dort hinterlegten Daten generiert und ohne weitere Kontrolle an S versandt. Um 12:10 Uhr erhält und liest S erneut eine E-Mail von C: Dieser schreibt ihm nun persönlich, dass er - C - sich bei Eingabe des Preises in seinem Warenwirtschaftssystem vertippt und versehentlich „150,00 Euro“ statt „250,00 Euro“ eingegeben habe. Dieser Fehler habe sich dann auch auf der Bestellseite und auf den gesamten Bestellvorgang ausgewirkt. C lehnt eine Lieferung zum Preis von 150,00 Euro ab und will nicht mehr am Geschäft festhalten. S verlangt weiterhin Lieferung des Druckers Zug-um-Zug gegen Zahlung von 150,00 Euro von C.

Verlangt S dies zu Recht?

2. Teil: „Der Kaiser“

V ist begeisterter Sammler von Panini-Stickern. Bei der Sichtung eines alten Sammelalbums muss er leider feststellen, dass ihm das Sammelbild von Franz Beckenbauer in dem Sammelheft zur EM von 1972 fehlt.

V weiß, dass es den Sticker bei einem örtlichen Händler (H) noch gibt. Da V selbst keine Zeit hat, bittet er seinen 16-jährigen Sohn S den Sticker schnellstmöglich für ihn zu erwerben. V weiß, dass der Sticker bei H mit 50 Euro ausgezeichnet ist. Da V vom Verhandlungsgeschick seines Sohnes überzeugt ist, bittet er S, den Preis zu drücken. S soll aber auf keinen Fall mehr als 45,00 Euro bezahlen. V fasst ein Schreiben, in dem es heißt:

„Hiermit bevollmächtige ich (V) meinen Sohn (S) für mich einen Kaufvertrag über einen Panini-Sticker von Franz Beckenbauer aus dem Jahr 1972 zu schließen.“

S geht daraufhin zum H, um den Sticker zu erwerben. Damit V zu Hause in Ruhe Fußball gucken kann, nimmt S seinen sechsjährigen Bruder B mit. Im Laden des H sucht S den Sticker aus dem Sortiment und legt diesen auf den Ladentresen. Zeitgleich zeigt er H das Schreiben seines Vaters und erwähnt, dass man an dem Preis aber noch etwas machen müsse. H erwidert, dass er bereit sei, 10 % Preisnachlass zu gewähren. Er könne den Sticker für 45 Euro anbieten, da

er ein Ladenhüter sei.

Damit der kleine Bruder B sich nicht vernachlässigt fühlt, flüstert S ihm zu, dass er H mitteilen soll:

„Mein Bruder (S) ist damit einverstanden“. Diese Worte wiederholt B sodann laut gegenüber H. S zahlt daraufhin 45 Euro an H. Aufgrund des schlechten Wetters legt der H dem S nahe, dass V den Sticker doch lieber am Wochenende abholen solle, wenn keine Gefahr durch Nässe mehr bestehe. S hält dies für eine gute Idee.

Als V den Sticker am Samstagmittag abholen will, weigert sich H den Sticker zu übergeben: Franz Beckenbauer sei just an diesem Samstagmorgen verstorben, so dass der Marktpreis des Stickers nun um ein Vielfaches höher sei. V könne deshalb gerne sein Geld wieder haben, den Sticker rücke er aber nicht raus.

Hat V gegen H einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Stickers?

FALLBEARBEITUNG

1. Teil

Anspruch des S gegen C auf Lieferung des Druckers Zugum-Zug gegen Zahlung von 150,00 Euro aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

S könnte einen Anspruch auf Lieferung des Druckers Zugum-Zug gegen Zahlung des Kaufpreises i.H.v. 150,00 Euro gegen C aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Dafür müsste der Anspruch entstanden sein.

1. Wirksamer Kaufvertrag

Es könnte ein wirksamer Kaufvertrag entstanden sein. Dafür müssten S und C sich geeinigt haben. Eine Einigung besteht aus zwei sich entsprechenden, aufeinander abgestimmten und empfangsbedürftigen Willenserklärungen, Angebot und Annahme, §§ 145 ff. BGB.

a) Angebot des C durch Ausstellen des Druckers auf Homepage

C könnte ein Angebot abgegeben haben. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, die dem Antragsempfänger so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrags von dessen bloßem Einverständnis abhängt. Nach objektivem Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, ist erkennbar, dass C nur über eine begrenzte Anzahl an Druckern verfügt und sich nicht mit unbestimmt vielen Personen rechtlich binden will und kann. Es ist kein Rechtsbindungswille erkennbar. Hier handelt es sich ledig-

lich um eine *invitatio ad offerendum*. Somit hat C kein Angebot über seine Homepage gemacht.

b) Angebot des S durch Ausfüllen über Bestellmaske

S könnte indes ein Angebot abgegeben haben. Hier hat S die Bestellmaske ausgefüllt und auf „zahlungspflichtig bestellen“ gedrückt, bei einem Drucker für 150,00 Euro. Alle wesentlichen Vertragsbestandteile sind enthalten: Der Kauf eines Druckers für 150,00 Euro vom C. Folglich hat S ein Angebot abgegeben.

aa) Wirksamwerden des Angebots

Das Angebot des S müsste wirksam geworden sein. Gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB bedarf es der Abgabe und dem Zugang.

(1) Abgabe

Die Willenserklärung müsste abgegeben worden sein. Die Abgabe ist die willentliche Entäußerung der Willenserklärung in den Rechtsverkehr in Richtung des Antragsempfängers. S hat die Bestellmaske ausgefüllt und online abgeschickt. Mithin hat er die Willenserklärung abgegeben.

(2) Zugang

Die Willenserklärung müsste zugegangen sein. Der Zugang ist das Gelangen in den Machtbereich des Empfängers, sodass dieser unter gewöhnlichen Umständen von ihr Kenntnis nehmen kann. S hat eine Bestellbestätigung gem. § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB erhalten. Folglich ist das Angebot zugegangen.

(3) Zwischenergebnis

Das Angebot ist wirksam geworden gem. § 130 Abs. 1 S. 1 BGB.

bb) Zwischenergebnis

S hat ein wirksames Angebot abgegeben.

c) Annahme des C durch E-Mail

C könnte das Angebot des S angenommen haben. Eine Annahme ist das unbedingte Einverständnis zum Vertragsschluss.

aa) Annahme durch Bestellbestätigung

C könnte das Angebot durch die automatisch erstellte Bestellbestätigungsmail angenommen haben. Hier handelt es sich lediglich um eine elektronische Bestätigung des Zugangs des Angebots gem. § 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB. Folglich hat C das Angebot so nicht angenommen.

bb) Annahme des C durch E-Mail „Annahmeerklärung“

C könnte das Angebot angenommen haben. Hier hat C ausdrücklich per E-Mail den Vertragsschluss über den Drucker für 150,00 Euro bestätigt. Mithin hat C das Angebot der S angenommen.

cc) Zwischenergebnis

C hat das Angebot der S angenommen.

d) Zwischenergebnis

S und C haben sich geeinigt.

2. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch könnte indes untergegangen sein, wenn C seine Willenserklärung gem. § 142 Abs. 1 BGB mit der Wirkung angefochten hat, dass diese *ex tunc*, von Anfang an, nichtig ist.

1. Anfechtungsgrund

Dafür müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen. In Betracht kommt der Erklärungsirrtum gem. § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB. Dieser liegt vor, wenn der Erklärende ein Erklärungszeichen abgibt, dass er nicht abgeben wollte: der Erklärende vertippt, verschreibt oder verspricht sich. Hier hat C sich beim Eingeben des Druckerpreises vertippt und 150,00 Euro statt 250,00 Euro eingegeben. Mithin liegt ein Anfechtungsgrund des Erklärungsirrtums gem. § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vor.

2. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1 BGB

C müsste die Anfechtung gem. § 143 Abs. 1 BGB erklärt haben. Dafür muss C zum Ausdruck bringen, dass er aufgrund von Willensmängeln nicht am Vertrag festhalten will. Dies kann ausdrücklich oder konkludent geschehen. C teilt S mit, sich vertippt zu haben und nicht an dem Geschäft festhalten zu wollen. Folglich hat C die Anfechtung erklärt.

3. Richtiger Anfechtungsgegner, § 143 Abs. 2 BGB

C müsste die Anfechtung dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt haben. Gem. § 143 Abs. 2 BGB ist dies der Vertragspartner. C hat dem S, seinem Vertragspartner, die Anfechtung erklärt. Somit ist der richtige Anfechtungsgegner gem. § 143 Abs. 2 BGB gegeben.

4. Anfechtungsfrist, § 121 BGB

C müsste die Anfechtungsfrist gem. § 121 Abs. 1 BGB gewahrt werden. Gem. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB hat dies unverzüglich zu erfolgen, ohne schuldhaftes Zögern. Gem. § 121 Abs. 1 S. 2 BGB gilt die Anfechtung einem Abwesenden gegenüber als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unverzüglich abgesendet worden ist. Hier hat C nach Kenntnis der Anfechtungslage dem S unverzüglich die Anfechtung über E-Mail erklärt. Somit hat C die Anfechtungsfrist gem. § 121 BGB gewahrt.

5. Zwischenergebnis

C hat die Willenserklärung gem. § 142 Abs. 1 BGB wirksam angefochten. Folglich ist der Anspruch untergegangen.

III. Ergebnis

S hat keinen Anspruch auf Lieferung des Druckers aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

2. Teil**Anspruch des V gegen H auf Übergabe und Übereignung des Stickers gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

V könnte gegen H einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Stickers aus einem Kaufvertrag gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben.

I. Anspruch entstanden

Der Anspruch könnte entstanden sein.

1. Einigung

Dafür müssten sich V und H sich geeinigt haben.

a) Angebot des V

V könnte ein Angebot abgegeben haben. Indes hat V keine Willenserklärung H gegenüber abgegeben. S hingegen schon. Dieser hat konkludent gehandelt, den Sticker auf den Ladentresen gelegt und erwähnt den Preis anpassen zu wollen. Die Willenserklärung des S könnte gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB für und gegen V wirken, wenn S ihn wirksam gem. § 164 Abs. 1 BGB vertreten hat. Dafür müssten die Voraussetzungen der Stellvertretung gem. §§ 164 ff. BGB erfüllt sein.

aa) Stellvertretung durch S**(1) Eigene Willenserklärung**

S könnte eine eigene Willenserklärung abgegeben haben. Dafür müsste er Ermessensspielraum gehabt haben. S sollte über den Preis frei verhandeln bis zu einer Obergrenze von 45,00 Euro. S ist 16 Jahre alt und gem. §§ 106, 2 BGB beschränkt geschäftsfähig. Gem. § 165 BGB wird die Wirksamkeit seiner Willenserklärung nicht durch seine beschränkte Geschäftsfähigkeit beeinträchtigt. Folglich hat S eine eigene Willenserklärung abgegeben.

(2) In fremden Namen

S müsste im Namen des V aufgetreten sein. Gem. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB ist dies ausdrücklich möglich oder kann durch die Umstände erfolgen. S hat dem H das Schreiben seines Vaters gezeigt, indem ausdrücklich geschrieben steht, dass der S für ihn rechtsgeschäftlich handeln soll. Somit hat S im fremden Namen gehandelt.

(3) Mit Vertretungsmacht

S müsste mit Vertretungsmacht gehandelt haben. Das ist die Befugnis rechtsgeschäftlich für und gegen jemand anderen zu handeln. Hier hat V dem S eine Vollmacht in Form der Vollmachtsurkunde gem. § 172 Abs. 1 BGB erteilt. S hat diese Vollmacht dem H vorgelegt. Mithin hat S mit rechtsgeschäftlicher Vertretungsmacht gehandelt.

(4) Zwischenergebnis

S hat den V wirksam gem. § 164 Abs. 1 BGB vertreten. Die Willenserklärung des S wird dem V gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB zugerechnet.

bb) Zwischenergebnis

V hat ein Angebot durch S abgegeben.

b) Annahme des H, Angebot des H gem. § 150 Abs. 2 BGB

H könnte das Angebot angenommen haben. Hier hat H den Gegenstand des Vertrags abgeändert. H hat einen Kaufpreis i.H.v. 45,00 Euro ausdrücklich vorgeschlagen. Gem. § 150 Abs. 2 BGB hat H durch eine Änderung das Angebot abgeändert und ein neues Angebot abgegeben. Somit hat H ein neues Angebot abgegeben.

c) Annahme des V

V könnte das Angebot angenommen haben.

aa) Annahme durch Willenserklärung des B

B könnte das Angebot des H im Namen des V angenommen haben. B ist sechs Jahre alt und geschäftsunfähig gem. § 104 BGB. B hat für S ausdrücklich erklärt, dass S mit dem Angebot einverstanden sei. Gem. § 105 Abs. 1 BGB ist eine Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen jedoch nichtig. Damit hat V das Angebot nicht durch die Willenserklärung des B angenommen.

bb) Annahme durch Bezahlung durch S

S könnte das Angebot als Vertreter des V gem. § 164 Abs. 1 S. 1 BGB angenommen haben, indem er den Kaufpreis gezahlt hat. Die Willenserklärung kann konkludent erfolgen. S hat den Kaufpreis gezahlt als Vertreter des V. Folglich hat S das Angebot des H konkludent angenommen.

cc) Zwischenergebnis

V hat das Angebot des S angenommen.

d) Zwischenergebnis

V und H haben sich geeinigt.

2. Zwischenergebnis

Der Anspruch ist entstanden.

II. Anspruch untergegangen

Der Anspruch des V könnte indes untergegangen sein, wenn H seine Willenserklärung mit der Wirkung angefochten hat, dass sie gem. § 142 Abs. 1 BGB *ex tunc*, von Anfang an, nichtig ist.

1. Anfechtungsgrund

Dafür müsste ein Anfechtungsgrund vorliegen.

a) Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB

H könnte bei der Abgabe seiner Willenserklärung einem Irrtum unterlegen sein. In Betracht kommt der Eigen-

schaftsirrturn nach § 119 Abs. 2 BGB. Ein Eigenschaftsirrturn liegt vor, wenn der Erklärende über eine verkehrswesentliche Eigenschaft irrt. Gem. § 119 Abs. 2 BGB muss dieser Irrturn jedoch bei Abgabe der Willenserklärung vorhanden gewesen sein. Der Kaufvertrag wurde vor dem Samstagmorgen geschlossen. Erst am Samstagmorgen änderte sich der Wert des Kaufgegenstandes. Der Wert selbst ist kein wertbildender Faktor. Zum Zeitpunkt der Abgabe der Willenserklärung unterlag H auch keinem Irrturn. Somit kommt der Eigenschaftsirrturn gem. § 119 Abs. 2 BGB nicht in Betracht und es liegt kein Anfechtungsgrund vor.

b) Zwischenergebnis

Bei der Abgabe der Willenserklärung unterlag H keinem Willensmangel. Die Anfechtungsgründe gem. §§ 119 ff. BGB kommen nicht in Betracht.

2. Zwischenergebnis

H hat seine Willenserklärung nicht gem. § 142 Abs. 1 BGB wirksam anfechten können.

III. Ergebnis

V hat einen Anspruch gegen H auf Übergabe und Übereignung des Stickers gem. § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

VOTUM

Es handelt sich um eine gute Bearbeitung. Inhaltlich wird auf die Lösungsskizze verwiesen. Die Bearbeitung zeigt gutes Problembewusstsein. In Teil 1 und 2 werden sämtliche im Sachverhalt angelegten Probleme gesehen und vertretbar gelöst. Es wird nicht erkannt, dass B als Bote des S handelt. Auf die Botenstellung hat die Geschäftsunfähigkeit keine Auswirkung, weil lediglich die Willenserklärung eines anderen weitergegeben wird.

Dies rechtfertigt eine Bewertung mit 14 Punkten.